

Einzel- und Gruppentherapie kombinierbar

aus http://www.kbv.de/html/1150_16192.php

23.07.2015 - In der tiefenpsychologisch fundierten und in der analytischen Psychotherapie können künftig Einzel- und Gruppentherapie kombiniert werden. Eine entsprechende Änderung der Psychotherapie-Richtlinie hatte kürzlich der Gemeinsame Bundesausschuss beschlossen. Bisher war eine solche Kombination nur in Ausnahmefällen möglich.

Durch diese Richtlinienänderung können die psychoanalytisch begründeten Verfahren – ebenso wie die Verhaltenstherapie – jeweils als Einzelbehandlung, als Gruppenbehandlung oder in Kombination durchgeführt werden. Das Beratungsverfahren zu dieser Änderung hatte auf Anregung der Patientenvertretung im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) stattgefunden. Expertenbefragungen und die Auswertung wissenschaftlicher Studien hatten laut G-BA ergeben, dass eine Kombination der Therapien positive Effekte haben kann.

Bei Behandlung durch verschiedene Therapeuten Abstimmung nötig

Verständigen sich nun entsprechend der Richtlinienänderung Therapeut und Patient darauf, Einzel- und Gruppentherapie zu kombinieren, ist hierfür ein Gesamtbehandlungsplan zu erstellen. Wird ein Patient gleichzeitig von verschiedenen Therapeuten behandelt, stimmen sie – mit dem Einverständnis des Patienten – ihre jeweiligen Behandlungspläne miteinander ab und informieren sich gegenseitig über den Verlauf.

Modalitäten der Änderungen

Der jetzt gefasste Beschluss sieht sowohl Änderungen in Paragraf 19 als auch in Paragraf 23 b Absatz 1 der Psychotherapie-Richtlinie vor. **Die zur Verfügung gestellten Kontingente entsprechen denen der überwiegend durchgeführten Anwendungsform.** Dabei wird die in der Gruppentherapie erbrachte Doppelstunde im Gesamttherapiekontingent von Einzeltherapie als Einzelstunde gezählt. Entsprechend wird die in der Einzeltherapie erbrachte Einzelstunde im Gesamttherapiekontingent von Gruppentherapie als Doppelstunde gezählt.

Beispiel: Bei einem Umwandlungsantrag in der tiefenpsychologisch fundierten Therapie mit Kombination steht bei überwiegendem Einzelkontingent ein Kontingent von insgesamt 25 Sitzungen zur Verfügung. Somit könnten in diesem Fall beispielsweise 15 Stunden Einzeltherapie und 10 Doppelstunden Gruppentherapie durchgeführt werden.

G-BA prüft vier Jahre die Auswirkungen des Beschlusses

Der G-BA wird auf Basis von Routinedaten für einen Zeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten der Regelung deren Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der ambulanten Psychotherapie in den psychoanalytisch begründeten Verfahren überprüfen. Dabei wird sich zeigen, wie sich die Flexibilisierung auf die Inanspruchnahme der Gruppentherapie zahlenmäßig auswirkt.

Der Beschluss wird nun dem Bundesministerium für Gesundheit zunächst zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.